

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Sprachenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– APO/SprZ –  
Vom 5. März 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel.....	2
<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich, Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert® .....	2
§ 2 Schutzfristen.....	2
§ 3 ECTS-Punkte, Modularisierung .....	2
§ 4 Einstufungstest.....	3
§ 5 Anmeldung, Vergabe der Kursplätze .....	3
§ 6 Anwesenheitspflicht.....	3
§ 7 Prüfungsart, Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung und Rücktritt .....	5
§ 8 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte, UNlcert®-Beauftragte .....	5
§ 9 Prüfende und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer .....	6
§ 10 Hilfsmittel.....	7
§ 11Wiederholung .....	7
§ 12 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	8
§ 13 Mündliche Prüfung.....	9
§ 14 Vorträge und Referate .....	10
§ 15 Elektronische Prüfung in Präsenz.....	10
§ 16 Bewertung von Prüfungen .....	10
§ 17 Anerkennung von Kompetenzen.....	11
§ 18 Nachteilsausgleich.....	12
§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren.....	13
§ 20 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme .....	13
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung .....	14
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
<b>II. Besonderer Teil: Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert®</b> .....	15
§ 23 Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenausbildung.....	15
§ 24 Abschlüsse der Allgemeinen und Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung.....	15
§ 25 Zulassungsvoraussetzungen .....	16
§ 26 Anerkennung von extern erbrachten Leistungen .....	16
§ 27 Meldung, Zulassung und Bekanntgabe der Prüfungen und der Prüfenden .....	17
§ 28 Prüfungsdurchführung .....	17
§ 29 Prüfungsergebnisse und Zeugnisse.....	18
<b>III. Schlussvorschriften</b> .....	18
§ 30 Inkrafttreten .....	19
Anlage zu § 23 Abs. 1 und 2.....	20

## Präambel

<sup>1</sup>Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der FAU. <sup>2</sup>Es bietet eine Fremdsprachenausbildung gemäß den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen an. <sup>3</sup>Die Ausbildung kann in den in der **Anlage zu § 23 Abs. 1 und 2** aufgeführten Sprachen absolviert werden.

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich, Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert®

(1) <sup>1</sup>Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen am Sprachenzentrum der FAU, insbesondere auch die Fremdsprachenausbildung, die mit dem Sprachzertifikat UNlcert® abschließt. <sup>2</sup>Für das Studium am Sprachenzentrum der FAU gilt die **Kostenbeitragsordnung** vom 1. Oktober 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen, die im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit anderen Prüfungsanbietern abgehalten werden, richten sich nach den dafür geltenden Vorschriften. <sup>2</sup>Für am Sprachenzentrum zu belegende Kurse oder Module, die Bestandteil des Curriculums eines Studienganges sind, gilt die diesem Studiengang zugrundeliegende **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** vorrangig. <sup>3</sup>Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung findet Anwendung, sofern und soweit die dem entsprechenden Studiengang zugrundeliegende **(Fach)Studien- und Prüfungsordnung** keine Regelungen trifft oder wenn der Kurs bzw. das Modul des Sprachenzentrums außercurricular belegt wird.

### § 2 Schutzfristen

Sofern diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung eine Frist zur Erbringung von Leistungen bestimmt, verlängert sich diese um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

### § 3 ECTS-Punkte, Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden. <sup>3</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>4</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung erfolgt in Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der Module mit ihren jeweiligen Prüfungsformen

sind in Abhängigkeit vom Kontext, in dem das Modul belegt wird (vgl. § 1 Abs. 2) in der jeweils zugrundeliegenden **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. den Modulbeschreibungen des Sprachenzentrums geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In nach Einschätzung der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen fachlich und didaktisch sinnvollen Fällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen, sofern und soweit gleichwohl eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet ist. <sup>4</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>5</sup>Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls angeboten werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch, oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Zulässigkeit sowie der Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird auf die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) vom 2. Dezember 2020 – **EFernPO** – verwiesen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>5</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

#### **§ 4 Einstufungstest**

<sup>1</sup>Studierende mit Vorkenntnissen müssen zur Feststellung des jeweiligen Kenntnisstands vor Aufnahme der sprachpraktischen Ausbildung einen Einstufungstest in der jeweiligen Sprache ablegen. <sup>2</sup>Das Ergebnis des Einstufungstests ist verbindlich für die Kurszulassung. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind Nachweise gemäß § 17 bzw. Studierende, die über keine Vorkenntnisse in der gewählten Sprache verfügen.

#### **§ 5 Anmeldung, Vergabe der Kursplätze**

<sup>1</sup>Das Kursangebot des Sprachenzentrums wird mit Angabe des Kursortes, der Kursdaten und der vermittelten Inhalte zu Beginn jedes Semesters ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den Kursen ist verpflichtend und erfolgt über die entsprechenden Anmeldesysteme zu den dort angegebenen Terminen. <sup>3</sup>Die Vergabe der Kursplätze erfolgt nach Maßgabe der zuständigen Abteilungsleitung. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Kurs besteht nicht. <sup>5</sup>Die Teilnehmerzahl eines Kurses soll 25 nicht überschreiten.

#### **§ 6 Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgeesehen werden. <sup>2</sup>Wird das geforderte Maß der Anwesenheit nicht erreicht, wird die bzw.

der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen und die Lehrveranstaltung ist vorbehaltlich etwaiger Modulwechsel erneut zu belegen; dies gilt auch, wenn die bzw. der Studierende die Gründe für die Abwesenheit nicht zu vertreten hat (insbesondere im Falle von Krankheit).<sup>3</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.<sup>4</sup>Tritt die bzw. der Studierende nach Erfüllen der Anwesenheitspflicht wirksam von der Prüfung zurück (Erst- oder Wiederholungsversuch), so besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) <sup>1</sup>Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. <sup>2</sup>Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. <sup>3</sup>In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. <sup>4</sup>Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

### **§ 7 Prüfungsart, Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung und Rücktritt**

(1) Art und Umfang einer Modulprüfung ergeben sich aus der jeweils zugrundeliegenden Prüfungsordnung bzw. aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(2) Mit der Aufnahme eines Kurses gelten die Studierenden als zur zugehörigen Prüfung angemeldet, sofern alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ist ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. <sup>4</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 20 Abs. 1.

(4) <sup>1</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. <sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. <sup>4</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

### **§ 8 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte, UNIcert®-Beauftragte**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Fremdsprachenprüfungen wird vom Sprachenzentrum ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Dieser besteht aus:

1. Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Sprachenzentrums als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
2. der bzw. dem UNIcert®-Beauftragten des Sprachenzentrums,
3. den entsprechenden Abteilungsleitungen.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die bzw. den Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) Das Sprachenzentrum bestellt eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter zu der bzw. dem UNIcert®-Beauftragten; Lehrbeauftragte können hierbei nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Vorstand des Sprachenzentrums über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. <sup>7</sup>Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes. <sup>8</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

### **§ 9 Prüfende und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Prüfungsberechtigt sind alle am Sprachenzentrum beschäftigten haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte (Tarifbeschäftigte sowie Lehrbeauftragte), soweit diese nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>4</sup>Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prü-

fungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. <sup>5</sup>Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) <sup>1</sup>Die Bestellung externer Prüfer ist möglich, wenn diese nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** zur Abnahme von Prüfungen befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist. <sup>2</sup>Werden externe Prüfende zu Prüfenden für einzelne Prüfungsverfahren bestimmt, so ist in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip anzuwenden und zumindest eine Prüfende bzw. ein Prüfer muss eine bzw. ein i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** am Sprachenzentrum der FAU tätige hauptberufliche oder nebenberufliche Lehrkraft i. S. d. Art. 19 **BayHIG** sein. <sup>3</sup>Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können Ausnahmen regeln und externe Prüfende grundsätzlich auch als alleinige Prüfende zulassen.

(3) <sup>1</sup>Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die bzw. der jeweilige Kursleiterin bzw. Kursleiter auch die bzw. der Prüfende. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer über die nötige Sachkunde verfügt; in der Regel bedeutet dies, dass die Person mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(6) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

### § 10 Hilfsmittel

Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden ortsüblich bekannt gemacht.

### § 11 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können drei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Teilprüfungen/Prüfungsteile beschränkt. <sup>2</sup>Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfungen müssen in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>4</sup>Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. <sup>5</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. <sup>6</sup>Sofern die Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Termin abgelegt wird, ist der gesamte Kurs erneut zu belegen.

(2) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 möglich.

(3) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich der bzw. dem jeweiligen Kursleitenden oder der zuständigen Abteilungsleiterin bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt.

### § 12 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die für das geprüfte Niveau angemessene Sprachkompetenz in den schriftlichen Fertigkeiten und angemessene Kenntnisse über das Zielland besitzen. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren – die auch im elektronischen Verfahren nach § 15 durchgeführt werden können – abgehalten werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer für Klausuren beträgt zwischen 60 und 90 Minuten. <sup>4</sup>Darüber hinaus können schriftliche Prüfungen (mit Ausnahme von Klausuren) auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb des Zeitrahmens nach Satz 3 eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung. <sup>5</sup>Der jeweilige Zeitrahmen und die Abgabemodalitäten werden von den Prüfenden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. <sup>6</sup>Bei Prüfungen i. S. d. Satz 4 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden des jeweiligen Sprachbereichs zu bewerten. <sup>3</sup>Wird eine Sprache nur durch eine bzw. einen Prüfenden vertreten, so kann bei der Zweitkorrektur auf externe Prüfende zurückgegriffen werden. <sup>4</sup>Die Bewertung richtet sich nach § 16. <sup>5</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt die nach § 3 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 jeweils einschlägige **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. das entsprechende Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der

Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 3 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. <sup>2</sup>Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung erreicht hat und die Summe der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>3</sup>Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar.

<sup>4</sup>Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter zu unterrichten.

(5) <sup>1</sup>Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (i. d. R. ca. 25 %) einnimmt, finden Absätze 3 und 4 keine Anwendung.

### **§ 13 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für das geprüfte Niveau angemessene Sprachkompetenz in den mündlichen Fertigkeiten und angemessene Kenntnisse über das Zielland besitzen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt unbeschadet § 28 für jede bzw. jeden Studierenden je nach Niveaustufe zwischen 10 und 30 Minuten.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 16 fest.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktzahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

### § 14 Vorträge und Referate

<sup>1</sup>In Vorträgen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. <sup>2</sup>In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. <sup>3</sup>Die das Thema des Vortrags bzw. des Referats ausgebende Person soll vorbehaltlich der Regelung in § 9 in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden.

### § 15 Elektronische Prüfung in Präsenz

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden und welche Anforderungen in Hinblick auf die zulässigen Endgeräte einschließlich etwaigen Zubehörs und die übrige technische Ausstattung (insbesondere einzusetzende elektronische Systeme, Anwendungen, Software) gelten, regelt die jeweilige Modulbeschreibung bzw. werden diese rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Die Durchführung und die Auswertung von E-Prüfungen können durch computergestützte bzw. digitale Medien unterstützt werden. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfung ist immer von der bzw. dem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, zu überprüfen.

### § 16 Bewertung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine benotete Prüfung (§ 3 Abs. 4 Satz 4) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 3 Abs. 3 Satz 3) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige zugrundeliegende Modulbeschreibung. <sup>7</sup>Bei der

Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) <sup>1</sup>Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 12 Abs. 3 Satz 7 festzulegen. <sup>2</sup>Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: <sup>3</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

<sup>4</sup>Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 12 Abs. 4 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Soweit in der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

### **§ 17 Anerkennung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 16 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. <sup>2</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>3</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>4</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist und noch nicht alle zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche unternommen wurden. <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>6</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 18 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines

vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 20 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 7 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Einflussnahme auf das Prüfungs- und Bewertungsverfahren zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss je nach konkretem Sachverhalt (u. a. in welchem Zusammenhang die Täuschungshandlung unternommen wurde, Schweregrad und/oder Häufigkeit der Täuschung usw.) verschiedene Sanktionen verhängen, wie z. B.

- eine Verwarnung aussprechen,
- den betroffenen Teil der Prüfung bei der Bewertung außen vorlassen, was in der Regel zu einer schlechteren Gesamtbewertung der Prüfung führt,
- die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten, und/oder
- die Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen, mit der Folge, dass die Studierenden den Prüfungsanspruch im entsprechenden Kurs verlieren (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Kurses), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt, ohne einen Wechsel in alternativ angebotene Kurse zu gestatten.

<sup>2</sup>Als Versuch im Sinne des Satz 1 gilt bereits das Beisichführen nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand herauszufinden, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Die bzw. der Prüfende bestimmt Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs und gibt diese rechtzeitig vorher bekannt. <sup>3</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>4</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>5</sup>Bei der Beurteilung der Leistungen der bzw. des Studierenden im Kontrollgespräch ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>7</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 6 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen und ist die ungenügende Leistung auch nicht mit dem Zeitablauf zwischen ursprünglicher Prüfung und Kontrollgespräch zu erklären, gilt die Täuschung in der Regel als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>8</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>9</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen. <sup>10</sup>Findet ein Kontrollgespräch statt, ist dieses zu dokumentieren und dem Prüfungsamt samt Ergebnis mitzuteilen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

### § 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung zur Prüfung durch Täuschung erwirkt, wird das Prüfungsergebnis nicht bewertet; der Prüfungsausschuss kann weitere Schritte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 einleiten.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

### § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle. <sup>2</sup>In der Regel bieten die jeweiligen Prüfenden Termine für die Einsichtnahme an. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Einsichtnahme bei der jeweiligen Abteilungsleitung beantragt werden.

## II. Besonderer Teil: Hochschulfremdsprachenzertifikat UNIcert®

### § 23 Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenausbildung

(1) <sup>1</sup>Die Fremdsprachenausbildung an der FAU kann mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschulfremdsprachenzertifikats (UNIcert®) abgeschlossen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Das Angebot der Fremdsprachenausbildung ist in der **Anlage** dargestellt. <sup>3</sup>Das Sprachenzentrum ist danach bestrebt, das Angebot nach Satz 2 i. V. m. der **Anlage** in jedem Semester anzubieten. <sup>4</sup>Gleichwohl wird klargestellt, dass Studierende keinen Anspruch darauf haben, dass das Angebot nach Satz 2 stets im in der **Anlage** aufgeführten Umfang angeboten wird.

(2) <sup>1</sup>Die Fremdsprachenausbildung gliedert sich in die aufeinander aufbauenden Stufen UNIcert® Basis, UNIcert® Stufe I, UNIcert® Stufe II und UNIcert® Stufe III; der konkrete Umfang der Ausbildung ist sprachspezifisch in der **Anlage** festgelegt. <sup>2</sup>Wer die sprachlichen Voraussetzungen durch Teilnahme an einem Einstufungstest nachweist, kann gemäß § 26 von maximal 50 % der jeweiligen Ausbildungsstufe befreit werden.

(3) Die Einstufung in die entsprechende Ausbildungsstufe erfolgt durch ein Testverfahren oder durch Anerkennung gemäß § 26.

### § 24 Abschlüsse der Allgemeinen und Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung

(1) Die Fremdsprachenausbildung kann mit dem Nachweis folgender Prüfungen abgeschlossen werden: UNIcert® Basis-Prüfung, UNIcert® I-Prüfung, UNIcert® II-Prüfung und UNIcert® III-Prüfung:

1. Das Zertifikat UNIcert® Basis orientiert sich an der Niveaustufe "A2 – Waystage" des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GER) und bescheinigt erste Grundkenntnisse zum einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen.
2. Das Zertifikat UNIcert® I orientiert sich an der Niveaustufe "B1 – Threshold" des GER und bescheinigt ausbaufähige Grundkenntnisse zur Bewältigung ausgewählter alltagssprachlicher, berufs- und studienbezogener Situationen der Fremdsprache.
3. Das Zertifikat UNIcert® II orientiert sich an der Niveaustufe "B2 – Vantage" des GER und bescheinigt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Lande der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe) erfüllt.
4. Das Zertifikat UNIcert® III orientiert sich an der Niveaustufe "C1 – Effective Operational Proficiency" des GER und bescheinigt, dass der Kandidat oder die Kandidatin mühelos die sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Lande der Zielsprache (empfohlene Mobilitätsstufe) erfüllt.

(2) Die Prüfungen im Einzelnen sind in § 28 geregelt.

### **§ 25 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu den Fremdsprachenprüfungen wird zugelassen, wer

1. als Studierende bzw. Studierender in einem Studiengang der FAU immatrikuliert ist, und
2. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Stufe der Fremdsprachenausbildung nachweist.

(2) Extern erbrachte Leistungen können auf die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 gemäß § 26 anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 2 wird durch Bescheinigungen über Leistungen wie Klausuren und mündliche Tests geführt. <sup>2</sup>Näheres legt die fachlich zuständige Abteilungsleitung des Sprachenzentrums im Auftrag des Prüfungsausschusses fest.

(4) Wer das Studium an der FAU abgeschlossen hat, kann die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu einer Fremdsprachenprüfung durch den Besuch der einschlägigen Lehrveranstaltungen auch nach dem Ausscheiden aus der Universität erwerben, sofern sie bzw. er die entsprechende Stufe der Fremdsprachenausbildung bereits während ihres bzw. seines Studiums begonnen hat.

(5) <sup>1</sup>Die UNIcert®-Prüfungen werden bei Bedarf zweimal im Jahr durchgeführt. <sup>2</sup>Das Anmeldeverfahren und die Prüfungstermine werden im Sprachenzentrum vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

### **§ 26 Anerkennung von extern erbrachten Leistungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 25 Abs. 1 Nr. 2 kann zu den Fremdsprachenprüfungen UNIcert® Basis, UNIcert® I, UNIcert® II zugelassen werden, wer entsprechende Sprachkenntnisse aufgrund der Teilnahme an einem Einstufungstest sowie Teilnahme an Kursen der jeweiligen Ausbildungsstufe nachweisen kann, wobei zumindest die Hälfte der

Kurse der jeweiligen Stufe am Sprachenzentrum der FAU erfolgreich absolviert worden sein muss. <sup>2</sup>Für die Zulassung zu den Fremdsprachenprüfungen auf der Stufe UNIcert® III gilt Satz 1 entsprechend, wenn mindestens 50 % des Ausbildungsprogramms dieser Stufe am Sprachenzentrum der FAU erfolgreich besucht worden sind. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNIcert®-Vorgaben von einem Teil der Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 bzw. 2 befreien.

### **§ 27 Meldung, Zulassung und Bekanntgabe der Prüfungen und der Prüfenden**

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat sich innerhalb der ortsüblich bekannt gegebenen Frist schriftlich für die jeweilige Prüfung zu melden.

(2) Bei der Meldung zur jeweiligen Fremdsprachenprüfung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vorzulegen:

1. die Nachweise gemäß §§ 25 und ggf. 26 sowie
2. eine Erklärung darüber, dass sie bzw. er die jeweilige Fremdsprachenprüfung nicht schon endgültig nicht bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß Abs. 2 nicht erbracht werden können oder die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung ist unverzüglich zu treffen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt zu geben. <sup>2</sup>Eine Versagung der Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(5) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Sprachenzentrum gemäß § 25 Abs. 5 rechtzeitig ortsüblich bekannt.

### **§ 28 Prüfungsdurchführung**

(1) <sup>1</sup>Die Fremdsprachenprüfungen aller Stufen bestehen jeweils aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen sind möglichst im gleichen Semester, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern abzulegen. <sup>3</sup>Auf der UNIcert®-Stufe II in Französisch, Italienisch, Portugiesisch und Spanisch können die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen abweichend von Satz 2 spätestens innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern abgelegt werden, wenn dies durch das gegebene Kursangebot nicht anders möglich sein sollte.

(2) <sup>1</sup>Auf den UNIcert®-Stufen Basis und UNIcert® I entspricht die schriftliche Prüfungsleistung den Prüfungsteilen „Leseverstehen“, „audiovisuellem Verstehen“ und „schriftlicher Produktion und Interaktion“ des Leistungsnachweises der bzw. des letzten für diese Ausbildungsstufe notwendigen Kurse bzw. Courses; die mündliche Prüfungsleistung besteht aus einem 10-minütigen Gespräch. <sup>2</sup>Auf der UNIcert®-Stufe II entspricht die schriftliche Prüfungsleistung den Prüfungsteilen „Leseverstehen“, „audiovisuellem Verstehen“ und „schriftlicher Produktion und Interaktion“ des Leistungsnachweises des

Kurses bzw. der Kurse, der bzw. die für die eben genannten Fertigkeiten in dieser Ausbildungsstufe relevant ist bzw. sind. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfungsleistung besteht aus einem 15-minütigen Gespräch. <sup>4</sup>Auf der UNlcert®-Stufe II in Englisch entspricht die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung dem Leistungsnachweis der zur Zulassung notwendigen Level 2 Kurse mit schriftlicher bzw. mündlicher Komponente; Leseverstehen und audiovisuelles Verstehen werden in einer separaten, 70-minütigen Prüfung ermittelt.

(3) Für die Fremdsprachenprüfung UNlcert® III sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Prüfung bestehend aus drei Teilen:
  - a) Leseverstehen (ca. 60 Minuten),
  - b) audiovisuelles Verstehen (ca. 45 Minuten) und
  - c) schriftliche Produktion und Interaktion (ca. 90 Minuten).
2. eine mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten Prüfungsgespräch)

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung der Fremdsprachenprüfung UNlcert® III wird immer von zwei Prüfenden beurteilt. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird jeweils von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen.

### **§ 29 Prüfungsergebnisse und Zeugnisse**

(1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Prüfungen UNlcert® Basis, UNlcert® I, UNlcert® II und UNlcert® III errechnet sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten einzelnen Prüfungsteile (Leseverstehen, audiovisuelles Verstehen, schriftliche und mündliche Produktion und Interaktion) nach § 28 Abs. 2 und 3 <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnoten nach den Sätzen 1 bis 2 gehen die Einzelnoten ohne vorherige Rundung in die Berechnung ein. <sup>4</sup>Die errechnete Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = „sehr gut“

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = „gut“

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = „befriedigend“

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = „ausreichend“

bei einem Durchschnitt über 4,00 = „nicht ausreichend“.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.

(3) Über eine bestandene Prüfung wird von der Geschäftsführung ein Zertifikat ausgestellt, mit Angabe

1. der jeweiligen Fremdsprache,
2. der absolvierten Ausbildungsstufe,
3. der Teilnoten und der Gesamtnote.

### **III. Schlussvorschriften**

### § 30 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium an der FAU ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen werden sowie für diejenigen Studierenden, die bereits an der FAU studieren.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Sprachenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **APO/SprZ** – vom 19. Juni 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2022, außer Kraft.

### Anlage zu § 23 Abs. 1 und 2

1. In den folgenden Sprachen orientiert sich die Sprachausbildung am Konzept des hochschulübergreifenden Sprachzertifikats UNICert® Basis und UNICert® I: Arabisch, Chinesisch, Dänisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Neugriechisch, Niederländisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch.
2. <sup>1</sup>In den folgenden Sprachen orientiert sich die Sprachausbildung am Konzept des hochschulübergreifenden Sprachzertifikats UNICert® II: Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch.  
<sup>2</sup>Eine Differenzierung der Fremdsprachenausbildung UNICert® II nach fachlicher Ausrichtung erfolgt in den folgenden Sprachen: Englisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.
3. <sup>1</sup>Die Fremdsprachenprüfung UNICert® III kann derzeit in den folgenden Sprachen abgelegt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.  
<sup>2</sup>Eine Differenzierung der Fremdsprachenausbildung UNICert® III nach fachlicher Ausrichtung erfolgt in den folgenden Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
4. <sup>1</sup>Aus der folgenden Tabelle wird das Angebot der einzelnen Sprachen und der entsprechenden Stufen und Fachrichtungen ersichtlich.  
<sup>2</sup>Ein allgemeines Kursangebot von Anfängerkursen ab initio bis zum Abschluss der UNICert® Stufe III besteht wie folgt:

	UNICert® BASIS	UNICert® I	UNICert® II		UNICert® III	
			Allgemeine Ausrichtung	Fachbezogene Ausrichtung	Allgemeine Ausrichtung	Fachbezogene Ausrichtung
Arabisch	12-16 SWS	8 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Chinesisch	12 SWS	8 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Dänisch	8 SWS	4 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Englisch	kein Angebot	kein Angebot	8 SWS (2 Module à 4 SWS)	8 SWS (2 Module à 4 SWS) Fachrichtung Technik, Naturwiss.	8 SWS	8 SWS Fachrichtungen: Wirtschaft, Recht, Medizin, Technik, Naturwissenschaft
Französisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS Fachrichtungen: Wirtschaft, Recht, Medizin, Kultur u. Geisteswiss.
Italienisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS (Wirtschaft)	8 SWS	8 SWS Fachrichtungen: Recht, Kultur u. Geisteswiss., Wirtschaft
Japanisch	12-16 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Koreanisch	12-16 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Neugriechisch	8 SWS	8 SWS	12 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Niederländisch	kein Angebot	8 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Norwegisch	8 SWS	4 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

Polnisch	8 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Portugiesisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS	kein Angebot	8 SWS <u>Fachrichtung:</u> Wirtschaft
Russisch	8 SWS	8 SWS	12 SWS	10 SWS (Wirtschaft)	8 SWS	8 SWS <u>Fachrichtung:</u> Wirtschaft
Schwedisch	8 SWS	4 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Spanisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS (Wirtschaft)	8 SWS	8 SWS <u>Fachrichtungen:</u> Recht, Kultur u. Geisteswiss., Medizin, Wirtschaft
Tschechisch	10 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Türkisch	12 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

5. Für alle anderen am Sprachenzentrum angebotenen und nicht UNiCert®-akkreditierten Sprachen erfolgt die Elementare Fremdsprachenprüfung nach den §§ 1 bis 21 der APO/SprZ.